

# **Förderprogramm der Gemeinde Seeheim-Jugenheim zur Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens und zur Versickerung von Regenwasser**

## **§1 Zielsetzung**

Mit dem Ziel die Grundwasserentnahme und den Trinkwasserverbrauch zu senken sowie die Neubildung von Grundwasser zu sichern und zu verbessern, gewährt die Gemeinde Seeheim-Jugenheim Grundstückseigentümern/innen im Gebiet der Gemeinde Zuschüsse für die in §4 genannten Maßnahmen.

Die Gemeinde Seeheim-Jugenheim entscheidet über die Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

## **§2 Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind:

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
- sonstige dinglich Berechtigte
- Mieterinnen und Mieter mit Zustimmung der antragsberechtigten Eigentümer.

## **§3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Mit der Maßnahme darf nicht vor der Erteilung eines Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim begonnen werden. Davon ausgenommen sind Förderanträge für Maßnahmen, mit deren Erstellung in dem Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum Datum der Veröffentlichung dieser Förderrichtlinien begonnen wurde.

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist auf den dafür bereitgestellten Antragsformularen schriftlich zu stellen. Die benötigten Unterlagen zur Prüfung des Antrages sind beizufügen.

Soweit nach anderen Rechtsvorschriften Genehmigungen eingeholt werden müssen, hat dies die Antragstellerin / der Antragsteller in eigener Verantwortung zu tun.

## **§4 Förderfähige Maßnahmen**

### *(1) Flächenentsiegelung*

Gefördert wird die Umwandlung von versiegelten (wasserundurchlässigen) Freiflächen in versickerungsfähige (wasserdurchlässige) Flächen unter folgenden Voraussetzungen:

Die entsiegelte Fläche muß größer als 10 m<sup>2</sup> sein und darf nicht, auch nicht indirekt, an die Kanalisation oder an einen Vorfluter angeschlossen sein.

Mit der Entsiegelungsmaßnahme wird eine Flächenbefestigung in Einfachbauweise geschaffen.

Als Beläge werden anerkannt:

- Rasen und sonstige Anpflanzungen
- Schotterrasen
- Wassergebundene Decken

Der Untergrund für den neuen Belag ist so aufzubauen, daß die Wasseraufnahme und -ableitung problemlos möglich ist.

Flächen gelten als entsiegelt, wenn der auf sie fallende Niederschlag unmittelbar vor Ort zur Versickerung kommt.

#### *(2) Versickerung*

Gefördert wird die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser über Mulden, Rigole, Rohre oder Schächte, wenn dieses Wasser ansonsten von befestigten Flächen gesammelt in die Kanalisation eingeleitet wird.

An die Versickerung sind mindestens 25m<sup>2</sup> versiegelte Fläche anzuschließen.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 02. Mai 1994 ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dach-, Terrassenflächen und Hofflächen von Wohngrundstücken erlaubnisfrei, wenn das Grundstück außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und der Abstand von der Versickerungssohle zum höchsten natürlichen Grundwasserstand 1,50 m nicht unterschreitet.

### **§5 Höhe der Förderung**

Der Zuschuß beträgt

- (1) für die Flächenentsiegelung 15% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 511,30 €
- (2) für die Versickerung 15% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 511,30 €

Arbeitsaufwand kann nur bei der Ausführung durch Fachfirmen gegen Rechnung geltend gemacht werden.

### **§6 Bewilligung / Auszahlung**

Nach Prüfung der Unterlagen wird der Zuschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch einen schriftlichen Bescheid bewilligt.

Die Maßnahme ist 6 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Die Schlußrechnung ist spätestens 2 Monate nach Ausführung der Maßnahme vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach der Abnahme durch Bedienstete der Gemeinde.

Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer als im Förderantrag veranschlagt, erfolgt eine Kürzung des Zuschusses gemäß §5.

## **§7 Pflichten der Antragsteller nach der Bewilligung**

Die Bewilligungsempfänger sind zur laufenden Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auf Dauer von 10 Jahren nach der Fertigstellung verpflichtet. Erfolgt die Unterhaltung nicht, kann die Gemeinde die Bewilligung widerrufen und den Förderbetrag zurückfordern.

Die geförderten Maßnahmen dürfen nicht zum Anlaß für Mieterhöhungen genommen werden.

## **§8 Inkrafttreten**

Die Förderungsrichtlinien treten mit Datum der Veröffentlichung in Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 03.04.2004

DER GEMEINDEVORSTAND

(Brigitte Kruza)  
Bürgermeisterin